

RS UVS Kärnten 1997/03/10 KUVS- 1381-1406/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1997

Rechtssatz

Für die Anzeige nach dem Arbeitszeitgesetz durch das Arbeitsinspektorat ist es nicht zwingend erforderlich, daß vorher eine Aufforderung nach § 9 Abs 1 Arbeitsinspektionsgesetz erteilt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at